Verband der Lehrerinnen und Lehrer
an Berufskollegs in NW e.V.

vlbs · Ernst-Gnoß-Str. 22 · 40219 Düsseldorf

Fachverband im
Deutschen Beamtenbund

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3195

A01, A04

Düsseldorf, 11.11.2015

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

„Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen" Drucksache 16/9761

Schriftliche Stellungnahme von:

Verein/ Verband/ Institution	Name, Vorname	Funktion	Adresse und Telefon	E-Mail
vlbs Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NW e.V.	**Schröder, Wilhelm** **Großekappenberg, Günter**	**Vorsitzender** Vorsitzender des Ausschusses Pädagogik	**vlbs** Ernst-Gnoß-Straße 22 40219 Düsseldorf Tel.:(0211) 491 25 95 Fax: (0211) 492 01 82 Mail: info@vlbs.de	**info@vlbs.de**

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentare
Artikel 1 **Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen**		
§ 2 Geltungsbereich	Dieses Gesetz gilt für die Träger öffentlicher Belange. Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes sind alle Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Beliehenen.	Zu den Trägern öffentlicher Belange zählen auch Schulen; sowohl öffentliche Schulen im Sinne des § 6 Absätze 3 und 4 SchulG und § 124 SchulG … Der vlbs weist immer wieder daraufhin, dass eine der größten Schülergruppen vom Berufskollegsystem beschult wird. Daher gilt folgerichtig, dass ein entsprechender Anteil notwendiger Ressourcen zur Förderung des inklusiven Unterrichtes und inklusiven Schullebens für das Berufskollegsystems bereitgestellt werden sollte.
§ 10 Inklusionsbeirat	§9 (5) Zur Unterstützung der Arbeit des Inklusionsbeirates können Fachbeiräte gebildet werden...	Der vlbs begrüßt die Bildung des Fachbeirates „Inklusive schulische Bildung", der aus dem „Gesprächskreis Inklusion" des MSW hervorging.

Artikel 2 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen		
§ 2 Nichtdiskriminierung		
§ 3 Angemessene Vorkehrungen	… Die Versagung angemessener Vorkehrungen stellt eine Diskriminierung im Sinne von § 2 dar. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Vorkehrungen sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich.	In einem System mit mehreren verschränkten Zuständigkeiten wie bei einem Berufskolleg eine Forderung, die bei mehreren Einzelfällen durchaus zu einer hohen Belastung führen kann. Bei der Vielzahl der Bildungsgänge mit ihren unterschiedlichen Anforderungsbereichen und auch im Hinblick auf den dualen Partner könnte hier ein erhöhter Mehraufwand entstehen.
§ 4 Barrierefreiheit	(3) Die Landesregierung soll durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Belange bei der Einwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit unterstützen.	Der vlbs unterstützt dieses Beratungsangebot der Landesregierung, weist jedoch ausdrücklich auf die Schwierigkeiten hin, die sich durch die Verschränkung der Zuständigkeiten des Landes und der Kommunen ergeben.
§ 8 Barrierefreie Kommunikation	Die Träger öffentlicher Belange haben die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen entstehen, zu erstatten.	Der vlbs wünscht sich bei der Übersetzung in die schulische Praxis eine klare Regelung der Zuständigkeiten zwischen dem Land NRW und den Schulträgern.

Artikel 3 **Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – für das Land Nordrhein-Westfalen)**		
Artikel 4 **Änderung des Kinderbildungsgesetzes**		
§ 9 Absatz 1 (neu)		
Artikel 5 **Änderung des Schulgesetzes NRW**		
§ 42 Absatz 4 (neu)		
Artikel 6 **Änderung des Landeswahlgesetzes**		
Artikel 7 **Änderung des Kommunalwahlgesetzes**		
Artikel 8 **Änderung der Kommunikationshilfeverordnung Nordrhein-Westfalen**		
§ 1 (neu)		
§ 2 Absatz 1		
§ 2 Absatz 2 (neu)		
§ 2 Absatz 4		
§ 3 Absatz 1		
§ 3 Absatz 2		
§ 4 (neu)	(2) Für den Bereich der mündlichen Kommunikation 1. nach § 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 hat a) die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die geeigneten Kommunikationshilfen bereitzustellen oder b) die für die Schule zuständige Aufsichtsbehörde die entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten	Der vlbs begrüßt die Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen auch für den Zweck der Elternberatung und den Abstimmungsgesprächen mit den Ausbildern des dualen Partners.

Kommentare zur Begründung
Der vlbs unterstützt die Anstrengungen des Landes Nordrhein Westfalens, Menschen mit Behinderungen den vollen, gleichberechtigten und wirksamen Genuss der Menschenrechte zu ermöglichen und damit eine inklusive Gesellschaft anzustreben. Gesetzliche Regelungen können den Ausbau der inklusiven Angebote beschleunigen. Das von der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angestrebte Ziel eines inklusiven Bildungssystems kann nur über einen zügigen Ausbau inklusiver Angebote in allen Schulen gelingen. Dafür bedarf es die Bereitstellung geeigneter Ressourcen. Die Änderung des Schulgesetzes NRW im Artikel 5 zu den Kommunikationshilfen sei hier als Beispiel genannt. Die UN-Konvention fordert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Daraus folgt, dass Vielfallt zu einem selbstverständlichen Leitbild wird, in dem jeder Einzelne wertvoll ist mit seinen jeweiligen Fähigkeiten und Voraussetzungen. Gleiche Teilhabechancen, Selbstbestimmung, Barrierefreiheit und gleichberechtigter Zugang zu allen Bildungsangeboten des Berufskollegsystems werden so verpflichtend. Berufliche Schulen müssen ihre Klassenräume, Werkstätten und Fachräume und auch ihr Personal für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen so ressourcenvoll ausstatten, dass diese je nach deren individuellen Lernbedürfnissen und den jeweiligen Lernvoraussetzungen ihren Ausbildungsweg und ihre Berufswahl eigenständig entscheiden können. Die Besonderheit des Berufskollegs ist sicherlich die Verortung im Übergang von Schule zu Beruf. Die Betriebe wirken als duale Partner eng verzahnt in der beruflichen Bildung mit. Hier liegt die große Aufgabe bei der Umsetzung des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Es gilt besonders für die Zukunft gemeinsame Inklusionsanstrengungen von Schule und Betrieb hinsichtlich ihrer Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung klar gesetzlich zu regeln. Der vlbs erhofft sich, dass mit dem Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen nun beschleunigt die Berufskollegs in personeller und sächlicher Hinsicht in die Lage versetzt werden, den Forderungen der Vereinten Nationen mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung nachzukommen.